



Amtsgericht Ahlen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive
Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Viktoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertr. d. d. GF. Yvonne Cunnane, Anne O'Leary,
Genevieve Hughes, Majella Mungovan sowie David Harris, Merrion Road, Dublin 4
D04 X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die Zivilabteilung des Amtsgerichts Ahlen
auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2025
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und –Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 27.05.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 27.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 27.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.03.2024 zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 280,60 Euro freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist in Bezug auf den Tenor zu Ziffer 5 vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet. Das Urteil ist in Bezug auf den Tenor zu Ziffer 2-4 gegen Sicherheitsleistung von jeweils 1.000 Euro vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist seit dem 27.05.2019 auf dem sozialen Netzwerk „f“, welches von der Beklagten betrieben wird, unter seiner E-Mail-Adresse registriert. Bei der Nutzung des Netzwerks wird dem Kläger Werbung angezeigt. Die angezeigte Werbung beruht hierbei auf dem Nutzerverhalten des Klägers in dem Netzwerk.

Die Beklagte erhebt hierbei laut ihrer eigenen Datenschutzrichtlinie unter anderem die Informationen, welche im Rahmen der Registrierung im Netzwerk angegeben werden wie die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer, welche Beiträger der Nutzer auf dem Netzwerk anklickt, teilt und mit „Gefällt mir“ markiert sowie dessen eigene Beiträge. Außerdem erhebt die Beklagte Informationen darüber, was die Freunde und Follower des Nutzers im Netzwerk tun. Sie erfasst auch Informationen über das Endgerät, auf welchem ihr Netzwerk genutzt wird.

Darüber hinaus werden aber auch solche Informationen des Nutzers über dessen Handlungen auf Drittwebseiten erfasst. Das geschieht dann, wenn die Drittwebsite Kunde der Beklagten ist, also beispielsweise ihre sogenannten Business Tools verwendet.

Das Business Tool wird auf der Webseite des Verwenders in Form eines Programmcodes im Hintergrund des Browsers ausgeführt („Meta Pixel“). Alternativ wird ein Skript auf den Servern des Webseiten- oder App-Betreibers eingefügt, sodass die Datenerfassung nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers erfolgt („Conversations API“, „App Events API“). Das Tool erfasst dann die Interaktionen des Nutzers mit der Webseite und sendet diese Information an die Beklagte weiter. Die Business Tools werden von zahlreichen deutschen Apps und Webseiten verwendet. Hierzu zählen Nachrichtenportale, Medizinratgeber, Reiseportale sowie Erotik- und Datingplattformen.

Mittels des sogenannten Digital Fingerprintrings kann die Beklagte ihre Nutzer auch außerhalb ihres Netzwerkes identifizieren. Hierbei werden die im Browser oder vom Nutzergerät abrufbaren Daten miteinander verbunden. Der jeweilige Nutzer kann

dann anhand dieser Daten identifiziert werden. Die Business Tools der Beklagten übertragen die so auf den Drittwebseiten gewonnen Daten dann an die Beklagte. Dies funktioniert auch dann, wenn der Nutzer nicht im Netzwerk der Beklagten eingeloggt ist und ihre Cookies auch nicht zulässt.

Die weitergeleiteten Informationen werden dann von der Beklagten gespeichert und mit bereits vorhandenen Daten abgeglichen. Die Daten gelangen auf diesem Wege in Drittstaaten wie beispielsweise die USA, wo sie bei Bedarf auch an Behörden weitergeben werden.

Da die größten Browseranbieter seit 2019 die Cookies von Drittanbietern schrittweise unterbinden, entwickelte die Beklagte die Business Tools „Conversations API“ und „App Events API“. Diese sollen die ergriffenen Schutzmaßnahmen umgehen, indem die neuen Business Tools an den Server des Webseitenbetreibers und nicht mehr wie bei Meta Pixel an den Browser angebunden werden. Dies führt dazu, dass die Daten des Nutzers auch dann an die Beklagte weitergeleitet werden, wenn sie sich im Inkognito-Modus ihres Browsers befindet und Drittanbieter-Cookies nicht zulässt. Erst nach der Weiterleitung der Daten stellt die Beklagte fest, ob sich die Daten einem ihrer Nutzer zuordnen lassen und ob dieser mit der Verarbeitung einverstanden war.

Der Kläger behauptet, er habe Webseiten besucht, welche die Business Tools der Beklagten verwenden. Er habe über das Ausmaß der Datenerfassung nichts gewusst. Es sei ihm auch nicht möglich, die Nutzung des Netzwerks der Beklagten aufzugeben, da er hierüber viele soziale Kontakte pflege. Ihm sei es nicht möglich, genau anzugeben, welche Daten über ihn gesammelt worden seien, da dies nur die Beklagte wissen könne. Aufgrund der weitreichenden Datenerfassung durch die Beklagte, hat der Kläger das Gefühl, keine Kontrolle mehr über die ihn betreffenden Daten zu haben. Dies äußerte sich in einem Gefühl der Hilflosigkeit und Überwachung. Er hält die Datenerfassung durch die Business Tools der Beklagten für Rechtswidrig und meint, diese sei auch nicht von einer Einwilligung oder einer Rechtfertigung gedeckt. Ihm stehe ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte mindestens in Höhe von 1.000 Euro zu.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - anon_id
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei
- b) auf Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons
- sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) in mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und –Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der

Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 27.05.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 27.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 27.05.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung von auf Drittwebseiten generierten Daten rechtmäßig sei. Verantwortlich für die Übertragung und die notwendige Einwilligung der Nutzer seien die Webseiten, welche die Business Tool der Beklagten nutzen. Die Drittunternehmen seien durch die Nutzungsbedingungen der Business Tools verpflichtet, die Nutzer auf die Datenerfassung durch die Verwendung eines Business Tools hinzuweisen. Die

Nutzungsbedingungen würden es den Drittunternehmen untersagen, sensible Daten über die Business Tools an die Beklagte weiterzuleiten. Die Beklagte versteht die Klage so, dass der Kläger sich nur gegen die Erhebung der Daten zu Werbezwecken wende. Im Netzwerk der Beklagten könnte der Datenverarbeitung zu diesem Zweck widersprochen werden. Wenn ein Nutzer sich dafür entscheide, die Option „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ nicht zu erlauben, so würde die Beklagte für bestimmte Verarbeitungszwecke keine Daten erheben. Allerdings würden in beschränktem Umfang über Cookies und ähnliche Technologien für bestimmte Sicherheits- und Integritätszwecke Daten verarbeitet.

Weiterhin hält die Beklagte die Klage für nicht bestimmt genug, da der Kläger nicht ausführt, gegen welche Datenverarbeitungen er konkret vorgehen wolle.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

I.

Das Amtsgericht Ahlen ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 79 II 1 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, bei dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Gemäß Art. 79 II 2 DSGVO kann die Klage aber auch vor dem Gericht des Mitgliedstaates erhoben werden, indem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Betroffener ist hier der Kläger, welcher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Die Beklagte ist Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 7,8 DSGVO.

Bei der Beklagten handelt es sich auch nicht um eine Behörden nach Art. 79 II 2 HS. 2 DSGVO.

Das Amtsgericht ist nach § 23 Nr. 1 GVG zuständig, da der Streitwert 5.000 Euro nicht überschreitet. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Ahlen ergibt sich aus § 44 I 2 BDSG.

Die Änderung der ursprünglichen Klageanträge vom 06.02.2024 durch die Replik vom 19.12.2024 war zulässig. Hierbei handelt es sich um einen Fall des § 264 Nr. 1 ZPO und damit nicht um eine echte Klageänderung. Es wurde lediglich der bisherige Streitgegenstand in Bezug auf Ziffer 1 dahingehende präzisiert, dass der Nutzungsvertrag die dargestellte Datenverarbeitung nicht erfasst. Der Streitgegenstand (Datenverarbeitung) wurde nicht verändert oder zurückgenommen.

Die Rücknahme der hilfsweise als Stufenklage geltend gemachten Ansprüche ist eine Beschränkung nach § 254 Nr. 2 ZPO. Da diese aber vor der mündlichen Verhandlung stattfand, musste die Beklagte nicht nach § 269 I ZPO einwilligen.

Der Feststellungsantrag gemäß Ziff. 1 ist zulässig.

Nach § 256 I ZPO ist für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderlich, dass die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses verlangt wird und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

Ein solches Rechtsverhältnis liegt hier vor.

Unter einem Rechtsverhältnis ist die aus einem konkreten Lebenssachverhalt resultierende Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann zu verstehen (BGH, Urteil vom 2. September 2021 – VII ZR 124/20 –).

Der Kläger will hier feststellen lassen, dass der Nutzungsvertrag, welchen er mit der Beklagten geschlossen hat, die Verarbeitung von Daten, welche die Beklagte durch ihre Business Tools erlangt hat, nicht gestattet. Es soll also festgestellt werden, welche Befugnisse der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag einräumt. Gegenstand der Feststellung können auch einzelne Rechte, Pflichten oder Folgen des Rechtsverhältnisses sein (BGH NJW-RR 2015, 398 Rn. 17).

Vorliegend will der Kläger wissen, ob der Beklagte aus der Beziehung mit dem Kläger (Nutzungsvertrag) zu der streitgegenständlichen Datenerhebung berechtigt war. Dass der Kläger hierbei nicht vorgetragen hat, welche Daten er genau gespeichert hat, ist hierbei unschädlich. Der Kläger hat keinerlei Zugriff auf die Server der Beklagten und kann daher nicht wissen, welche Daten konkret gespeichert wurden. Daher wäre die Beklagte im Rahmen der sekundären Darlegungslast verpflichtet gewesen, offenzulegen, welche Daten sie von dem Kläger gespeichert hat. Da die Beklagte dem nicht nachgekommen ist, muss es dem Kläger gestattet sein, sein Klagebegehren auf die ihm bekannten Umstände zu beschränken, da sonst ein effektiver Rechtsschutz nicht möglich wäre (LG Leipzig Endurteil v. 4.7.2025 – 5 O 2351/23).

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse.

Ein rechtliches Interesse an der Feststellung besteht, wenn dem Recht oder der Rechtsposition eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und das angestrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Seiler/Thomas/Putzo, ZPO, § 256 Rn. 13.). Es ist unstreitig, dass die Beklagte über ihre Business Tools Daten von Nutzern von Drittwebseiten und Apps sammelt. Angesichts der Vielzahl an Webseiten, die diese Tools nutzen, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Beklagte auch Daten des Klägers verarbeitet. Damit besteht die Gefahr, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, welches sich aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG ableitet, verletzt wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht des

Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen (BVerfG NJW 2016, 1939). Eine Verletzung wäre gegeben, wenn die Beklagte aus dem Nutzungsvertrag zur streitgegenständlichen Datenverarbeitung nicht berechtigt wäre.

Auch steht dem Kläger hier kein einfacherer Weg zur Verfügung sein Ziel zu erreichen, was das Rechtsschutzinteresse entfallen lassen würde. Der Kläger muss hier nicht Klage auf Unterlassung der Datenverarbeitung erheben, da die Feststellungsklage insbesondere hinsichtlich zukünftiger Ansprüche weitergeht. So ist denkbar, dass dem Beklagten zukünftig Schäden entstehen, indem Dritte persönliche Daten von der Beklagten erwerben oder erhalten (LG Ellwangen Urt. v. 06.12.2024, Az. 2 O 222/24, amtlicher Ausdruck, mitgeteilt durch die Klägerseite). Würde dem Kläger das Feststellungsinteresse versagt, müsste er, wenn er künftig datenschutzrechtliche Verstöße vor Gericht geltend machen will, jedes Mal die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung nachweisen. Dies würde für ihn ein erhöhtes Prozessrisiko bedeuten und auch für die Gericht belaste (vgl. LG Leipzig a.o.O.). Der Feststellungsantrag ist auch hinreichend bestimmt nach § 253 II ZPO. Der Kläger hat hier eine Liste mit Webseiten aufgeführt, welche die streitgegenständlichen Business Tools verwenden. Angesichts der Bekanntheit und Relevanz der aufgeführten Webseiten kann nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass der Kläger zumindest einige dieser Webseiten regelmäßig nutzt (vgl. LG Leipzig a.o.O.).

Die Unterlassungsanträge sind ebenfalls zulässig, da dem Kläger kein einfacheres Mittel zur Verhinderung der Datenverarbeitung offensteht.

II.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

1.

Der Feststellungsantrag nach Ziff. 1 ist begründet. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung der Beklagten mittels ihrer Business Tools ist nicht von dem zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrags gedeckt.

Die Einstellungen „Optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ stellen keine Einwilligung nach Art. 6 lit. a DSGVO dar. Die Beklagte schreibt in Ihrer Klageerwiderung selbst, dass sie, wenn sich ein Nutzer

dazu entschließt, „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, die Beklagte in begrenztem Umfang, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurde, für beschränkte Zwecke trotzdem nutzen wird. Dies geschehe zu Sicherheits- und Integritätszwecken. Die Beklagte gibt also zu, dass sie, trotz einer etwaigen Untersagung von optionalen Cookies auf anderen Webseiten, Daten des Nutzers erhebt.

Auch eine Rechtfertigung nach Art. 6 I lit. b DSGVO liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist. Dieser Rechtfertigungsgrund ist eng auszulegen, da er dazu führt, dass eine Datenverarbeitung trotz fehlender Einwilligung rechtmäßig ist (EuGH GRUR 2023, 1131 Rn. 93). Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung trägt gem. Art. 5 II DSGVO die Beklagte. Der EuGH führt hierzu weiter aus:

„Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Websites oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, nur dann als im Sinne dieser Vorschrift für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragsparteien die betroffenen Personen sind, erforderlich angesehen werden kann, wenn diese Verarbeitung objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte.“ (EuGH NJW 2023, 2997)

Bei der Verknüpfung der Daten, welche über das Business Toll generiert werden, mit den bereits bestehenden Nutzerdaten des sozialen Netzwerks geht es der Beklagten aber nicht darum, einen den zwischen ihr und dem Kläger abgeschlossenen Nutzungsvertrag zu erfüllen. Vielmehr erfolgt die Datenerfassung über die Business Tools mit dem Zweck, es den Drittwebseiten zu ermöglichen, noch gezielter Werbung zu schalten. Dies zeigt sich auch dadurch, dass durch die Business Tools auch Daten von Personen erhoben werden, die keine Nutzer eines der Netzwerke der Beklagten sind.

Auch eine Rechtfertigung nach Art. 6 I lit. d, e DSGVO scheidet aus. Der EuGH führt hierzu aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein soziales Netzwerk, welche in einer Verknüpfung von personenbezogenen Daten aus dem Netzwerk mit aus anderen Diensten des Konzerns stammenden Daten besteht, in der Regel nicht als im Sinne von Buchstabe d) als erforderlich und auch nicht als

Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse nach Buchstabe e) anzusehen ist (EuGH NJW 2023, 2997).

Auf Seite 48 ihres Schriftsatzes (Blatt 972 der Akte) führt die Beklagte aus, dass sie Nutzerdaten, welche sie über Cookies und andere Technologien erhoben hat nur für begrenzte Sicherheits- und Integritätszwecke nutze. Hierzu zählt die Beklagte unter anderem die Sicherheit von Kindern, die Bekämpfung potenzieller krimineller Aktivitäten sowie die Bekämpfung bestimmter Sicherheitsbedrohungen beispielsweise durch Hackerangriffe.

Aus dem Vortrag der Beklagte wird jedoch nicht klar, welche Daten sie konkret erhebt. Außerdem erklärt sie nicht, inwiefern die von ihr verarbeiteten Daten zur Erreichung der von ihr angegebenen Zwecke dienen können.

2.

Der Klageantrag zu 2 ist ebenfalls begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO zu. Der Wortlaut des Art. 17 DSGVO erwähnt zwar nur einen Löschungsanspruch, allerdings garantiert Art. 79 DSGVO wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Verletzungen der DSGVO. Art. 17 DSGVO soll so das Recht auf Vergessen schützen (BGH NJW 2020, 3436 Rn. 17). Daher kann sich aus Art. 17 DSGVO auch ein Unterlassungsanspruch ergeben (LG Ellwangen a.o.O.).

Über ihre Business Tools erfasst die Beklagte Daten und speichert diese auch. Sie ist damit Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die Datenverarbeitung ist, wie oben festgestellt, rechtswidrig, sodass der Tatbestand des Art. 17 I lit. d DSGVO erfüllt ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte eventuell mit den Drittwebseiten, welche ihre Business Tools verwenden, vereinbart hat, dass diese für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu sorgen haben. Da die Daten jedoch von den Business Tools der Beklagten erhoben und an sie weitergeleitet und auf ihren Servern gespeichert werden, ist die Beklagte zumindest gemeinsame Verantwortlich nach Art. 26 I DSGVO. Etwaige Vereinbarung zwischen der Beklagten und den Nutzern der Business Tools haben nach Art. 26 III DSGVO keinerlei Außenwirkung. Vielmehr kann die betroffene Person gegen jeden Verantwortlichen vorgehen.

Der Anspruch ist auch nicht nach Art. 17 III DSGVO ausgeschlossen.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft ergibt sich aus § 890 II ZPO. Der Rückgriff auf nationale Vorschriften ist hier notwendig, da die DSGVO lediglich ein Bußgeld nach Art. 83 DSGVO aber kein mit § 890 II ZPO vergleichbares Institut kennt (LG Leipzig a.a.O. Rn. 67).

3.

Auch der Klageantrag zu 3 ist begründet. Der Anspruch folgt aus Art. 6, 9 DSGVO i. V. m. Art. 18 lit. b) DSGVO. Die betroffene Person kann demnach von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangt. Der Kläger will hier verhindern, dass seine Daten gelöscht werden, um später eventuell deren rechtswidrige Verarbeitung nachweisen zu können. Die Einschränkungen sind hierbei dem Tenor zu entnehmen. Das Ordnungsgeld bzw. die ersatzweise Ordnungshaft ergeben sich wieder aus § 890 II ZPO.

4.

Auch der Klageantrag zu 4 ist begründet. Der Löschungsanspruch ergibt sich aus Art. 17 lit. d DSGVO i. V. m. § 259 ZPO. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erlangt, weshalb bei Aufforderung ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Der Anspruch auf Anonymisierung ergibt sich aus Art. 18 lit. b DSGVO. Da die Daten rechtswidrig erlangt wurden und der Kläger die in diesem Antrag bezeichneten Daten gerade nicht löschen lassen will, kann er Anonymisierung verlangen.

5.

Der Klageantrag zu 5 ist begründet. Der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro nebst Zinsen gegen den Beklagten ergibt sich aus Art. 82 I DSGVO.

Die Beklagte hat gegen die DSGVO verstoßen, sodass der haftungsbegründende Tatbestand erfüllt ist.

Der Kläger hat einen immateriellen Schaden erlitten. Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO reicht nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen (EuGH GRUR-RS 2023, 8972). Allerdings ist der Ersatz eines materiellen Schadens über Art. 82 I DSGVO nicht davon abhängig, dass der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht (EuGH a.a.O.). Ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 I DSGVO kann auch der Kontrollverlust über die eigenen personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO sein (BGH GRUR-RS 2024, 31967). Nach dem 146. Erwagungsgrund der DSGVO soll der Begriff des Schadens weit und auf solche Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen der Verordnung entspricht.

Ein solches Gefühl des Kontrollverlustes liegt hier beim Kläger vor. Er weiß nicht, in welchem Umfang und von ihm im Rahmen seiner Internetnutzung durch die Beklagte

gesammelt werden. Zudem hat er keinerlei Kontrolle darüber, in welcher Form die Beklagte diese Daten dann weiterverarbeitet und mit anderen ihr bereits vorliegenden Daten verknüpft. Für den Kläger ergibt sich damit das Gefühl, dass sich die Beklagte durch ihre Business Tools ein detailliertes Bild von der Internetnutzung des Klägers verschaffen kann. Der Kläger kann sich dem auch nicht entziehen, da die Business Tools auf einer Vielzahl von Webseiten installiert sind. Die Untersagung von Cookies kann dieses Gefühl ebenfalls nicht beseitigen, da die Beklagte, wie oben erläutert, trotzdem Daten verarbeitet. Der Kläger kann die Nutzung des sozialen Netzwerks der Beklagte auch nicht aufgeben, da er hierüber viele soziale Kontakte pflegt, die bei Aufgabe der Nutzung des Netzwerks verloren gingen. Die Beklagte betreibt zudem mehrere sehr reichweitenstarke Netzwerke, sodass ein Ausweichen auf andere Netzwerke kaum möglich ist. Er kann auch nicht verhindern, dass die Beklagte die Daten weiterverkauft oder anderweitig weitergibt.

Gemäß § 287 I 1 ZPO entscheidet das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Die Schadenshöhe ist hier zunächst an dem Kontrollverlust des Klägers anzuknüpfen. Die Schwere des Verstoßes des Verantwortlichen gegen die DSGVO und eine etwaige Vorsätzlichkeit dürfen müssen bei der Bestimmung der Schadenshöhe außer Betracht bleiben, da Art. 82 DSGVO dem Schadensausgleich und nicht der Sanktionierung dient (EuGH NJW 2024, 2599). Zu berücksichtigen ist allerdings der Umfang der gesammelten Daten sowie die Dauer der Verletzungshandlung, da es sich hierbei um Kategorien der Schadenstiefe und Schadensintensität handelt (LG Leipzig a.o.O.).

Die Beklagte kann durch ihre Business Tools genau ermitteln, welcher ihrer Nutzer auf den mit den Business Tools ausgestatteten Webseiten besucht, welche Begriffe er dort sucht und was er anklickt und welche Informationen er auf der Webseite ansonsten noch hinterlegt. Da diese Webseiten zum Teil Inhalte des höchstpersönlichen Lebensbereichs betreffen (Medizinische Ratgeber, Partnervermittlung), erhält die Beklagte durch die Business Tools detaillierte grundrechtsrelevante Informationen über ihre Nutzer. Die Informationen sind jeweils isoliert betrachtet wertlos, können aber durch Zusammenfügung ein umfassendes Bild vom jeweiligen Nutzer ergeben (Digital Fingerprinting). Der jeweilige Nutzer hat keinerlei Kontrolle mehr über die so gewonnenen Daten, was einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG darstellt.

Der Umfang des Eingriffs ist auch beträchtlich, da die Beklagte bei jedem Besuch einer mit Business Tools ausgestatteten Webseite mehr Daten erhebt und die Verletzung damit immer weiter perpetuiert. Der Kläger ist damit der ständigen Gefahr ausgesetzt, dass die Beklagte Daten über ihn erhebt.

Da sich der Kläger vorliegend nur auf eine Mindestbeeinträchtigung eines Durchschnittsbetroffenen beruft, ist keine Anhörung des Klägers erforderlich. Nach § 286 I ZPO entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen. Daraus ergibt sich, dass das Gericht allein aufgrund des Vortrags der Parteien feststellen, was als wahr und was als falsch zu bewerten ist, ohne eine Beweisaufnahme durchzuführen (BGH NJW-RR 2018, 249). Eine Parteivernehmung würde hier kaum neue Erkenntnisse bringen. Der Kläger hat schon vorgetragen, dass der Schaden aus seiner Sicht hier in dem Gefühl des Kontrollverlust über die Daten sieht. Es ist ihm nicht möglich, weitergehende Angaben zu machen, da nur die Beklagte wissen kann, welche Daten sie wie sammelt und verarbeitet und an wen sie diese Daten gegebenenfalls konkret weitergibt. Die Beklagte hat sich im Rahmen des umfassenden Schriftverkehrs hierzu nicht geäußert.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für Produkte und Dienstleistungen, welche sich an ein allgemeines Publikum richtet, ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher EuGH GRUR 2020, 1195). Da die Dienstleistungen der Beklagten für ein breites Publikum bestimmt sind, können diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Neben der individuellen Betroffenheit ergibt sich demnach auch die Betroffenheit einer Durchschnittsperson, welche ein Netzwerk der Beklagten nutzt (LG Leipzig a.a.O.). Die Datenverarbeitung durch die Beklagte stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten aus Art. 7, 8 GrCh (EuGH NJW 2025 Rn. 63).

Das Landgericht Leipzig führt zum Empfinden eines Durchschnittsverbrauchers aus: „Der aufgeklärte und verständige Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO wird sich der Bedeutung und Tragweite der über ihn gesammelten Daten bewusst, denn er kennt die Relevanz von personenbezogenen Daten innerhalb einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft (s.o. zur Wahrnehmung der Gesellschaft hinsichtlich der Werthaltigkeit von Daten). Der Kontrollverlust über nahezu sämtliche Daten seiner Online-Nutzungsaktivitäten bedeutet für ihn eine dauerhafte und nicht ohne Weiteres zu beseitigende negative Beeinflussung, die sich nach außen hin in unterschiedlichen Sorgen und Ängsten manifestiert. In jedem Falle setzt sich der Nutzer gezwungener Maßen mit dem Verlust der personenbezogenen Daten auseinander und wird hierdurch in Bezug auf sein weiteres Verhalten bei der Nutzung des Internets dauerhaft beeinflusst.“ (LG Leipzig a.a.O. Rn. 92).

Vor dem Hintergrund, der schwerwiegenden und andauernden Verletzung der Rechte des Beklagten ist ein Schadensersatzspruches in Höhe von 1.000 Euro angemessen. Der Antrag bleibt noch hinter dem Betrag zurück, welcher vom Landgericht Leipzig zugesprochen wurde.

Ein Mitverschulden des Klägers nach § 254 BGB durch die Weiternutzung des Netzwerks liegt nicht vor. Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist für die Teilhabe

am gesellschaftlichen Leben essenziel (LG Leipzig a.a.O. Rn. 65). Die Beklagte hat zudem eine marktübergreifende Stellung ein (BKartA, Beschl. v. 02.05.2022, Az. B6-27/21). Für den Kläger ist es daher nicht möglich, schlicht ein anderes Netzwerk eines anderen Anbieters zu nutzen.

Der Kläger hat zudem gegen die Beklagten auch Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gemäß §§ 286 I, 288 I, 291 BGB. Allerdings nur als Rechtshängigkeitszinsen. Hinsichtlich des Schreibens vom 04.01.2024 ist eine verzugsbegründende Wirkung nicht anzunehmen, da es sich um eine Zuvielforderung handelt, da die Klägerseite u.a. Zahlung von 5000 Euro verlangt. Die Klägerseite gibt für die Beklagte nicht zu erkennen, dass sie zur Annahme der gegenüber ihren Vorstellungen geringeren Leistung (vgl Grüneberg in Grüneberg 84 Auf. 2025, § 286 Rn 20).

6.

Der Kläger hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 280,60 Euro. Die Rechtsanwaltskosten sind vom Schadensersatzanspruch des Art. 82 DSGVO erfasst, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Da es sich um eine komplizierte Rechtslage ohne gefestigte Rechtsprechung handelt, war die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Kläger zur Verfolgung seines Schadensersatzanspruches zweckmäßig und erforderlich. Bei der Berechnung ist ein Gegenstandswert von berechtigten 2000,00 Euro zugrunde zu legen.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 II Nr. 1 ZPO, wonach die gesamten Kosten einer Partei auferlegt werden können, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei nur geringfügig höhere Kosten verursacht hat. Der Kläger ist nur in Bezug auf einen Teil der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen unterlegen geblieben. Diese werden bei der Bemessung des Gebührenstreitwerts jedoch nach § 43 I GKG nicht berücksichtigt. Sie haben daher keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Tenors zu Ziffer 5 ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der übrigen Ansprüche ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist hierbei an dem geltend gemachten Schadensersatz orientiert.

8.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Bis zum 18.12.2024 auf 2000,00 Euro und danach auf bis 3000,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit

den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

